

Neu: Anhang IX des GAV für das technische Personal von Konzert Theater Bern: Sonderbestimmungen für die vom Umbau tangierten Spielzeiten

Artikel 1: Sicherung der Arbeitsplätze

Konzert Theater Bern verzichtet während der Laufzeit der Sonderbestimmungen gemäss Anhang IV darauf, Kündigungen oder Änderungskündigungen aus wirtschaftlichen Gründen auszusprechen.

**Art. 2: Rückbehalt & Kompensation von aufgelaufenen Überstunden
Vorübergehende Ausserkraftsetzung von Art. 15.3 Absatz 5 bis zum 30.06.2017
Stattdessen gilt folgender Wortlaut:**

Eine Übernahme von Überstunden in die nächste Spielzeit wird in Abweichung von GAV Art.15.3, Absatz 5, ausdrücklich vereinbart. Grundsätzlich werden keine Überstunden ausbezahlt. Die Geschäftsleitung kann die Kompensation von Überstunden anordnen.

Art. 3: Um die durch die Sanierungsarbeiten verlängerten Sommerpausen in den Sommermonaten 2015 und 2016 zu überbrücken, kann die Direktion die Verlängerung der persönlichen Ferien durch den Feriennachbezug der vergangenen und den Ferienvorbezug der kommenden Spielzeit anordnen. Die Umsetzung dieser Massnahme richtet sich nach Art. 15.6.

Artikel 4: Schlussbestimmungen:

Der zeitliche Geltungsbereich des Anhangs IX für die vom Umbau tangierten Spielzeiten beginnt am 26. Mai 2014 und ist befristet bis zum 30.06.2017. Der Anhang gilt als integrierender Bestandteil des GAV für das technische Personal von Konzert Theater Bern

Bern, 26. Mai 2014

Für das Konzert Theater Bern



Dr. Benedikt Weibel

Stiftungsratspräsident
Konzert Theater Bern



Stephan Märki

Direktor
Konzert Theater Bern



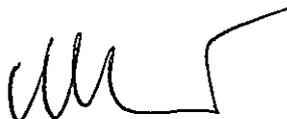
Gino Fornasa

Technischer Direktor
Konzert Theater Bern

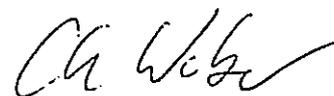
Für die Gewerkschaft Unia



Vania Alleva
Co-Präsidentin
Gewerkschaft Unia



Renzo Ambrosetti
Co-Präsident
Gewerkschaft Unia



Christian Weber
Gewerkschaftssekretär
Unia Sektion Bern